

Hausordnung für die Sporthalle der Stadt Stadtbergen (Am Sportpark 2, 86391 Stadtbergen)

§ 1 Allgemeines

Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stadtbergen und dient in erster Linie dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art genutzt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Für die Benutzung der Sporthalle gelten die Bestimmungen dieser Hausordnung, sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Stadt und seiner Beauftragten.

(2) Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen die Sporthalle betreten.

§ 3 Hausrecht

(1) Das Hausrecht der Stadt Stadtbergen wird durch den Ersten Bürgermeister, die Hausmeister und die Mitarbeiter der Stadt Stadtbergen ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den/die Schulleiter/in der Schule wahrgenommen.

(2) Den Anordnungen des Ersten Bürgermeisters, des Schulleiters oder eines Mitarbeiters der Stadt Stadtbergen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Benutzerkreis

Die Sporthalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

1. von den Schulen der Stadt Stadtbergen für den Sportunterricht gemäß Stundenplan und für sonstige Veranstaltungen

2. von örtlichen Vereinen und sonstigen Sportgruppen zur sportlichen Betätigung im Rahmen der Belegungspläne oder für rechtzeitig angemeldete sonstige Veranstaltungen

3. von sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art

§ 5 Hallenbelegung

(1) Die Sporthalle und das Foyer können stundenweise auch über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt Stadtbergen.

(2) Die gebuchten Räumlichkeiten dürfen nur zu den festgelegten Stunden benützt werden.

(3) Die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume ist in der Buchung miteingeschlossen.

(4) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Stadt Stadtbergen. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend anderweitig benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt.

(5) Für die Benutzung der Sporthalle werden von der Stadt gegen Kautions- und Unterschrift Schlüssel ausgegeben. Nach Ablauf der gebuchten Belegung sind die Schlüssel gegen Rückzahlung der Kautionshöhe zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels wird die Kautionshöhe einbehalten. Entstehen durch den Verlust zusätzliche Kosten (Schäden in der Halle, neue Zylinder usw.) haftet dafür der jeweilige Schlüsselentleiher. Die Haftung des Schlüsselentleihers bleibt auch bestehen, wenn er den Schlüssel an Dritte weitergegeben hat und diesem der Schlüssel abhandengekommen ist.

(8) Die Schlüsselweitergabe an Dritte ist nicht gestattet!

(9) Die ausfahrbare Tribüne darf nur durch Mitarbeiter der Stadt Stadtbergen bedient werden. Die Benutzung dieser Tribüne ist 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Verhalten

(1) Jeder Benutzer der Sporthalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Für das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung, als Zuschauer zu Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen die Sporthalle betreten, sowie das Einhalten der Hausordnung ist der jeweilige Leiter (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) der Sport-/Übungsstunde oder Veranstaltung verantwortlich.

(3) Das Rauchen in der Sporthalle und in den dazu gehörenden Räumen wie Duschen, Umkleiden, Geräteräume, Vorräume und Foyer ist verboten. Dies gilt ausdrücklich auch bei Veranstaltungen.

(4) Der Verkauf und die Ausgabe von Getränken und Speisen durch Veranstalter von Turnieren etc., ist nur im Bereich des Foyers zulässig. Das Mitnehmen von Flaschen und Bechern in die Sporthalle und in alle sonstigen Nebenräume ist grundsätzlich verboten. Soll bei kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen in der Sporthalle davon abgewichen werden, ist dies durch die Stadt Stadtbergen vorab zu genehmigen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der entstehende Müll ordnungsgemäß auf seine Kosten entsorgt wird.

(5) Das Waschen von Schuhen und Kleidung in den Nebenräumen der Sporthalle ist nicht erlaubt.

(6) Das Aufbewahren von Fahrrädern, Mopeds u. ä. oder längeres Deponieren von privaten Gegenständen in der Sporthalle ist verboten.

(7) Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle ist nicht erlaubt.

§ 7 Betrieb

(1) Alle Benutzer der Sporthalle übernehmen innerhalb ihres Benützungszeitraumes die volle Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Gerätschaften.

(2) Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat ein Übungsleiter, Lehrer oder sonst eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs-/Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.

(3) Kindern unter 16 Jahren ist das Betreten der Sporthalle ohne Lehrer, Übungsleiter oder Erwachsenen untersagt. Sie haben sich bis zum Eintreffen dieser Person vor dem Eingang der Sporthalle aufzuhalten.

(4) Der Lehrer, Übungsleiter oder die verantwortliche Person haben sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Schadhafte Geräte sind der Benützung umgehend zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind sofort der Stadt Stadtbergen oder den Hausmeistern zu melden und in das ausliegende Mängel-/Schadensbuch einzutragen.

(5) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benützt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs ordnungsgemäß aufzuräumen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen von Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben. Die Technik (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von eingewiesenen Personen bedient werden.

(6) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Stadtbergen in die Sporthalle eingebracht werden. Sind keine Nachteile zu befürchten, kann ausnahmsweise die Zustimmung im Einzelfall für die Dauer der Benutzungszeit vom Hausmeister erteilt werden.

(7) Die Sporthalle darf nur mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben. Das Betreten der Sportböden mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist untersagt.

(8) Benutzer der Sporthalle haben sich in den zur Verfügung gestellten Umkleiden umzuziehen. Der Geräteraum oder der Windfang dienen nicht als Umkleidekabine.

(9) Fußball spielen ist nur in hallenmäßiger Form unter Beachtung der vom Bayer. Fußballverband hierfür herausgegebenen Richtlinien und nur mit dafür besonders geeigneten Hallenfußbällen erlaubt.

(10) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.

(11) Das Anbringen von Dauerwerbungen (= *alle Werbemaßnahmen, die für eine längere Zeit angebracht werden oder permanent laufen wie z. B. Schilder, Aufkleber, Lichtwerbetafeln, Außenwerbung etc.*) ist verboten

(12) Räume, die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z.B. Lagerräume, Technik) dürfen nicht betreten werden.

(13) Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenützern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.

(14) Die Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.

(15) Die jeweiligen Aufsichtspersonen der Übungsgruppen sind für das Ausschalten der Lichter, das Abdrehen der Duschen und Wasserhähne sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.

(16) Sofern Benutzern Schlüssel für die Sporthalle überlassen werden, gelten hierfür besondere schriftliche Vereinbarungen. Der Schlüsselbesitzer trägt erhöhte Verantwortung und muss Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. So hat er auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit die Sporthalle, die Umkleideräume und die Lagerräume nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort befindet.

(17) Die Eingangstüren sind während der Betriebszeiten mit Ausnahme von Veranstaltungen geschlossen zu halten. Das Offenhalten oder Blockieren der Eingangstüren ist, verboten.

(18) Für das Wegschließen der Wertsachen sind die jeweiligen Leiter der Sport-/Übungsstunden verantwortlich.

(19) Der Verzehr von Getränken und Speisen auf der Sportfläche ist verboten. Mit Ausnahme die Sportfläche wurde mit den dazugehörigen Schutzmatte ausgelegt.

§ 8 Veranstaltungen

(1) Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Stadtbergen durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzuholen.

(2) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und nachher sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hausmeister gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten. Für die Haftung bei Beschädigungen gelten die Ausführungen zu § 10 der Hausordnung.

(3) Die gesamte Sporthalle (inkl. Foyer, Bistrobbox und Umkleiden) ist nach Abschluss der Veranstaltung komplett besenrein zu übergeben. Das Stehenlassen von Getränkekisten und/oder sonstigen Gegenständen ist verboten.

§ 9 Haftung

(1) Die Sporthalle wird nur solchen Vereinen, Sportgruppen, sonstigen Institutionen oder Privatpersonen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haftung im angemessenen und ausreichenden Umfang versichert sind.

(2) Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art übernimmt die Stadt Stadtbergen gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benützer verpflichtet, die Stadt Stadtbergen schadlos zu halten.

(3) Für Beschädigungen an der Sporthalle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der Verein/sonstige Organisation/Drittnutzer.

(4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Sporthalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

(5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidung, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Stadt Stadtbergen keinerlei Haftung. Die Vereine/sonstige Organisationen/Veranstalter verpflichten sich, ihre Mitglieder/Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

(6) Vorgefundene und/oder entstandene Schäden sind unverzüglich mit Name des Verursachers und Bilddokumentation an folgende E-Mailadresse:

FB4@stadtbergen.de

zu melden.

§ 10 Bayern WLAN

(1) In der Sporthalle Stadtbergen ist das sog. Bayern WLAN installiert. Alle Besucher der Sporthalle haben dadurch kostenfreien Zugang zum Internet.

(2) Dies ist eine vom Freistaat Bayern geförderte Maßnahme. Es ist daher untersagt die installierten Accesspoints abzuschalten oder auszustecken.

§ 11 Zuwiderhandlungen

(1) Der Bürgermeister, der Schulleiter oder Mitarbeiter der Stadt Stadtbergen bzw. ihre jeweiligen Vertreter können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, aus der Sporthalle verweisen.

(2) Die Vereinsvorstände sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen gegen dieselbe durch Vereine bzw. Vereinsangehörige kann die Zulassung zur Sporthalle auf Zeit oder ganz entzogen werden. Dies gilt sinngemäß für sonstige Organisationen oder Drittnutzer.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten der Sporthalle, erhält Zugang zu dieser Hausordnung.

(2) Diese Hausordnung tritt am 27.Oktober 2022 in Kraft.

Stadtbergen, 27.10.2022

gez. Paulus Metz
Erster Bürgermeister